

**Verwaltungsvorschriften
zu § 101 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 18, Aufbau und Organisation der Einrichtung, § 101 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

1

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung.

2

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zur allgemeinen Regelung geben können.

(2) Außerordentliche Vorkommnisse im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) der Tod oder der Selbsttötungsversuch von Untergebrachten,
- b) die lebensbedrohliche Erkrankung von Untergebrachten infolge Alkohol- oder Drogenmissbrauchs,
- c) die Entweichung aus dem Gewahrsam der Einrichtung oder deren Versuch durch Untergebrachte,
- d) der unbefugte Besitz von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch Untergebrachte,
- e) der Hungerstreik Untergebrachter von mehr als siebentägiger, der Durststreik von mehr als zweitägiger Dauer,
- f) wenn Untergebrachte von einem Ausgang (begleitet oder unbegleitet), Langzeitausgang oder Freigang nach § 40 Absatz 1 SVVollzG Bln nicht zurückgekehrt sind,
- g) jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten während ihrer Dienstzeit oder von Untergebrachten,

- h) der Gebrauch von Waffen oder Pfefferspray durch Bedienstete nach Absatz 3 Satz 2 der VV zu § 87 SVVollzG Bln,
- i) die Androhung eines Anschlags auf die Einrichtung,
- j) wenn die Einrichtung zur Bewältigung eines Vorkommnisses die Polizei hinzugezogen hat oder
- k) ein sonstiger Sachverhalt, der Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann.

3

(1) Während der Dienstzeit berichtet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung der Aufsichtsbehörde unverzüglich per elektronischer Post (abt.3@senjustva.berlin.de), erforderlichenfalls vorab telefonisch, das außerordentliche Vorkommnis. Der Bericht soll alle zu diesem Zeitpunkt bekannten wesentlichen Erkenntnisse über das Vorkommnis enthalten. Die Schlusszeichnung hat grundsätzlich durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder die Vertreterin oder den Vertreter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Leitungsebene zu erfolgen.

(2) Außerhalb der Dienstzeit - auch nachts - gibt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder, falls nicht erreichbar, die oder der hierfür allgemein bestimmte Bedienstete unverzüglich fernmündlich vorab der Abteilungsleiterin III oder dem Abteilungsleiter III, falls nicht erreichbar, der oder dem für die Fachaufsicht zuständigen Referatsleiterin oder Referatsleiter Kenntnis von dem außerordentlichen Vorkommnis, wenn es sich um einen Fall handelt, der starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann. Die Berichtspflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

4

(1) Im Falle der Androhung eines Anschlags auf die Einrichtung (Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe i) ist die sofortige Unterrichtung des polizeilichen Staatsschutzes - LKA 5 - sicherzustellen.

(2) Ist das außerordentliche Vorkommnis Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, so stimmt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ihre oder seine Erhebungen mit der Staatsanwaltschaft ab.

(3) Sonstige Berichtspflichten, insbesondere gemäß § 84 Absatz 5 Satz 1 und 2 SVVollzG Bln und Nummer 2 der VV zu § 84 SVVollzG Bln bleiben unberührt.

5

Da die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Teilanstalt nach § 101 Absatz 4 SVVollzG Bln ist, ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Tegel zugleich Leiterin oder Leiter der Einrichtung.

6

(1) Diese Verwaltungsvorschriften zu § 101 SVVollzG treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsvorschrift zu § 101 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 24. September 2013 (ABl. S. 2135, 2142) außer Kraft.